



Bundeskinderschutzgesetz und Jugendarbeitsstatistik

Bundesgesetze und Umsetzung
in der Landjugend RheinhesseNpfalz

Inhaltsverzeichnis

- ▶ Bundeskinderschutzgesetz
- ▶ Umsetzung Landesverband und Ortgruppen
- ▶ Materialien und Quellen
- ▶ Jugendarbeitsstatistik
- ▶ Umsetzung Landesverband und Ortsgruppen
- ▶ Materialien und Quellen

Bundeskinderschutzgesetz...

...denn es geht uns alle etwas an!



Bilderquelle: http://www1.wdr.de/wdr-migration/kindesmisshandlung110~_v-gseapremiumxl.jpg

Bundeskinderschutzgesetz

- ▶ § 72a SGB VIII wurde durch das Bundeskinderschutzgesetz vom 01.01.2012 neu gefasst
- ▶ Ziel: einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten bzw. auszuschließen.
- ▶ Das bezieht sich auch auf neben- und ehrenamtliche Tätigkeiten.

Bundeskinderschutzgesetz

Was heißt „einschlägig vorbestraft“?

→ Eintragungen im Führungszeugnis, die im § 72 a SGB VIII beschriebenen Straftatbestände im StGB betrifft.

Beispiele:

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§ 174 **Sexueller Missbrauch** von Schutzbefohlenen

§ 177 bis 179 Tatbestände der **sexuellen Nötigung** und des sexuellen Missbrauchs

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen

§ 225 **Misshandlung** von Schutzbefohlenen

Quelle: <https://www.kempton.de/de/ehrenamt-fuehrungszeugnis.php#eintragungen>

Umsetzung Landesverband und Ortgruppen

Eintritt in die sogenannte Rahmenvereinbarung des Bundeskinderschutzgesetz

- 1) Einsatz/Ablauf zur Umsetzung der Vorschrift regeln
- 2) Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen durch Einsicht in das Führungszeugnis

Umsetzung Landesverband und Ortgruppen

Wann muss ich ein Führungszeugnis einsehen?

- ▶ Kerntätigkeiten
 - ▶ Prüfschema
 - ▶ Ausnahmen
- Vorgehen nach einzelnen Schritten

Umsetzung Landesverband und Ortgruppen

Welche ehrenamtlichen und nebenamtlichen Tätigkeiten erfordern ein erweitertes Führungszeugnis?

In der Rahmenvereinbarung ist ein Prüfschema vereinbart. Nach diesem Schema haben Träger zu prüfen bzw. prüfen zu lassen, für welche Tätigkeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich die vorherige Einsichtnahme in ein EFZ erforderlich ist.

Zur Erleichterung ist diese Prüfung für vier Kerntätigkeiten in der Vereinbarung bereits vorgenommen worden. Die Vereinbarung schreibt deshalb vor, dass für diese Kerntätigkeiten in der Regel ein EFZ erforderlich ist:

- Tätigkeiten, die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen,
- Tätigkeiten, die Pflegeaufgaben und somit enge Körperkontakte einschließen,
- Tätigkeiten, die Einzelarbeit vergleichbar mit Einzelunterricht beinhalten,
- Tätigkeiten, die allein, d. h. nicht im Team, durchgeführt werden.

Die zehn Kriterien des Prüfschemas konkretisieren die vom Gesetz vorgegebenen Aspekte Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Minderjährigen. Für

Prüfschema nach § 72 a SGB VIII

| Punktwert Tätigkeit | 0 Punkte ¹ | 1 Punkt | 2 Punkte |
|--|-----------------------|---|----------------|
| ermöglicht Aufbau eines Vertrauensverhältnisses | Nein | Vielleicht | Gut möglich |
| beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis ² | Nein | Nicht auszuschließen | Ja |
| berührt die persönliche Sphäre des Kindes/Jugendlichen (sensible Themen/ Körperkontakte o.ä.) ³ | Nie | Nicht auszuschließen | Immer |
| wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen ⁴ | Ja | Nicht Immer | Nein |
| findet in der Öffentlichkeit statt ⁵ | Ja | Nicht Immer | Nein |
| findet mit Gruppen statt | Ja | Hin und wieder auch mit Einzelnen | Nein |
| hat folgende Zielgruppe | Ober 15 Jahre | 12-15 Jahre | Unter 12 Jahre |
| findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/Jugendlichen statt ⁶ | Ja | Teils, teils | Nein |
| hat folgende Häufigkeit | Ein- bis zweimal | Mehrfach (z. B. auch mehr als drei Tage hintereinander) | Regelmäßig |

¹ Der Punktwert „0“ Punkte bedeutet nicht, dass keine Gefährdung angenommen wird, sondern dass sie relativ gesehen zu den rechts davon stehenden Werten geringer eingeschätzt wird.

² Hierarchie: darf Entscheidungen treffen, was Minderjährige haben oder tun dürfen (auch über Zertifikate wie Juleica)

³ Sensible Themen: Liebe, Freundschaft, Sexualität, Emotionen

⁴ Im Team: Immer mindestens zu zweit

⁵ Öffentlich ist der Speisesaal der Jugendherberge; der Marktplatz; Nicht öffentlich: Gruppenraum, Wald und Wiese, nicht immer: Zeltplatz

⁶ Regelmäßig wechselndes Spielangebot beim Dorffest, Tageskurs, beim Ferienpass, Fahrdienst

Unter 10 Punkten wäre die Forderung einer Einsichtnahme unverhältnismäßig

Gibt es weitere Ausnahmen?

U 18?

Bei Minderjährigen, die nicht mit Kerntätigkeiten befasst sind, ist es verhältnismäßig, von der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis abzusehen.

Spontane Mitarbeit?

Spontane, nicht geplante ehrenamtliche Aktivitäten sollten grundsätzlich von dem Erfordernis

Umsetzung Landesverband und Ortgruppen



<http://www.lj-rheinhessePfalz.de/mitnehmen/>

MITNEHMEN

Hier findest Du unsere Downloads:

- **Satzung der Landjugend RheinhessePfalz**
- **Beitrittserklärung Landjugend RheinhessePfalz mit Arbeitskreisen**
- **Vorlage für Beitrittserklärung zu einer Ortsgruppe** (PDF, 45 kB - auch als **DOC**, 20 kB)
- **SEPA-Lastschriftmandat Vorlage für die Ortsgruppen**
- **Gegenüberstellung Einzugsermächtigung bisher und SEPA-Basislastschrift**
- **Auflistung der Vorgehensweise bei weiteren Beitragseinzug über die Ortsgruppen**
- **Power Point Präsentation "Vorstellung SEPA"**
- **Unser Logo** (GIF, 1630x1085, 30 kB)
- **Zuschussantrag LJR** (PDF, 17 kB)
- **Antrag Ehrenamtszeugnis für Landjugendliche**
- **Jugendschutzübersicht** (PDF, 37 kB)
- **Allgemeine Teilnahmebedingungen für Veranstaltungen der Landjugend RheinhessePfalz**

Bundeskinderschutzgesetz/Führungszeugnisse:

- **Dokument Beantragung Führungszeugnis**
- **Führungszeugnis Vorgehen**



[Über uns](#)

[News](#)

[Kalender](#)

[Bildung](#)

[Media](#)

[Projekt](#)

[Förderer](#)

[Meinung](#)

[Downloads](#)

[Links](#)

Umsetzung Landesverband und Ortgruppen

Anlage 8
Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII Rheinland Pfalz vom 23. Januar 2014
Bestätigung bei Einwohnermeldeamt zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnis

Anschrift des Trägers

Bestätigung

zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass die/der o.g. Einrichtung/Träger gem. § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die beruflich bzw. neben-/ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen (oder ggf.: Vereinsvormundschaften/-pflugschaften führen), durch Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Name

Geburtsdatum

Geburtsort

wird aufgefordert, für ihre/seine (künftige) Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG vorzulegen.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung gem. § 12 JVKostO vorliegt.



DER GENERALBUNDESANWALT
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof 33094 Bonn

Herrn
Jens Mustermann
Irgendwostr. 10
99999 Nirgendwo

Bonn, den 19.01.2005

Dienstgebäude: Adenauerallee 99 - 103
Telefon: 01888 410 - 5620 (Durchwahl)
01888 410 40 (Zentrale)
Telefax: 01888 410 5050
Aktenzeichen:

XY

(bei Rückfragen bitte angeben)

Führungszeugnis

über
Jens Mustermann

Angaben zur Person

Geburtsname: Mustermann
Familienname: Mustermann
Vorname: Jens
Geburtsdatum: 01.01.1970
Geburtsort: Nirgendwo
Staatsangehörigkeit: Deutsch
Anschrift: Irgendwostr. 10
99999 Nirgendwo

Inhalt:

Keine Eintragung

Bitte prüfen Sie die Angaben zur Person, um Verwechslungen zu vermeiden. Offenkundige Fehler auch im Hinblick auf den Inhalt
des Führungszeugnisses sollten Sie mir unverzüglich telefonisch vormittags anzeigen, um eine sofortige Überprüfung zu ermöglichen.
Dieses Führungszeugnis wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt und nicht unterschrieben.

Umsetzung Landesverband und Ortgruppen

Wichtig:

Name, Vorname, Ausstellungsdatum, relevante Eintragung???.

Zu beachten:

Das Führungszeugnis ist nur 5 Jahren gültig!

Die Einsicht bedeutet nicht, dass die Aufsichtspflicht entfällt!

→ Das Zeugnis beleuchtet nur die Vergangenheit!

Umsetzung Landesverband und Ortgruppen

- 1) Meldung des gesamten Vorstandes bei Änderungen an Geschäftsstelle
- 2) Geschäftsstelle leitet Daten der Meldung und verantwortlichen Personen an das Landesjugendamt weiter
- 3) Verantwortung der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes liegt bei 1. Vorsitzenden

Umsetzung Landesverband und Ortgruppen

Verantwortliche Person kann bestimmt werden, diese hat folgende Aufgaben:

- ▶ **Prüfung der Relevanz** nach Tätigkeit oder Schema
- ▶ **Antrag** für kostenfreies Zeugnis im Ehrenamt im Namen der Ortsgruppe **schreiben** (Ehrenamtlich tätige Person beantragt dies beim Bürgeramt)
- ▶ **Daten** der Einsichtnahme ins Führungszeugnis müssen unter **Beachtung des Datenschutzes** verwahrt werden

Material und Quellen

- ▶ <https://www.kempton.de/de/ehrenamtsfuhrungszeugnis.php>
- ▶ <http://lsjv.rlp.de/kinder-jugend-und-familie/rahmenvereinbarung-zu-72-a-sgb-viii/rahmenvereinbarung-und-empfehlung/>
- ▶ <http://www.lj-rheinhessenpfalz.de/mitnehmen/>

Material und Quellen

- ▶ www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Kinder-und-Jugend/kinder-und-jugendschutz/html
- ▶ <http://www.lsb-rlp.de/sportwelten/gesellschaftspolitik/sexualisierte-gewalt-im-sport/materialien-1>
- ▶ http://www.bagljae.de/downloads/flyer_beratung_kindeswohlgefaehrdung_druck.pdf
- ▶ <https://www.dbjr.de/nationale-jugendpolitik/bundeskinderschutzgesetz.html>
- ▶ <http://lsjv.rlp.de/kinder-jugend-und-familie/rahmenvereinbarung-zu-72-a-sgb-viii/rahmenvereinbarung-und-empfehlung/>

Jugendarbeitsstatistik...

...die Arbeit nach der Förderung



Bilderquelle: <http://nielskoschoreck.de/wp-content/uploads/2016/06/Geld.gif>

Jugendarbeitsstatistik

Bundesgesetzgeber verpflichtet uns **geförderten Angebote**
in der Jugendarbeit alle zwei Jahre zu dokumentieren!

Gesetz vom 29. August 2013 (in Kraft seit 01.01.2014)

Jugendarbeitsstatistik

- ▶ Erste Meldung an das statistische Landesamt:
2015 für das Jahr 2015!
- Ende 2017 Meldung von 2016 und 2017
- Ende 2019 Meldung von 2018 und 2019...

Jugendarbeitsstatistik

► FÜR WAS?

geförderten Angebote der letzten beiden Jahre!

öffentliche Förderung als finanzielle Zuwendung aus EU, Bundes-, Landes- oder kommunalen Mitteln, ferner Mittel des DFJW, des DPJW, von Koordinierungsstellen für Jugendaustauschmaßnahmen und Nationalagenturen im Rahmen des EU-Aktionsprojektes „Jugend“ oder Landesjugendstiftungen oder vergleichbare Quellen

Jugendarbeitsstatistik

Mögliche Einteilung in die Angebotsebenen:

- B) Offene Angebote
- C) Gruppenbezogene Angebote
- D) Veranstaltungen und Projekte

Meist wird der Bogen C) für euch relevant sein.

Nicht wundern, es gibt keine Ebene A)!

Umsetzung Landesverband und Ortgruppen

- ▶ Ihr meldet nach Aufforderung an uns und wir melden zentral alle geförderten Angebote von den Ortsgruppen auf einmal an das Landesamt für Statistik.
- ▶ Wenn wir keine Meldung von euch erhalten (auch wenn keine Förderung wahrgenommen wurde, brauchen wir Feedback!) sind wir gezwungen eure Adressen an das Landesamt für Statistik direkt zu melden.



Falls keine Auskunft erteilt wird leitet das Landesamt ein Mahnverfahren ein.

Material und Quellen

- ▶ <http://www.jugendarbeitsstatistik.tu-dortmund.de/index.php?id=169>

Fragen gerne an

- ▶ Katrin Benary
Bundesjugendreferentin
Geschäftsstelle Neustadt
bzw. die Elternzeitvertretung ab etwa Februar 2017
- ▶ Kontakt:
Telefon → 06321-9 27 47 32
Mail → katrin.benary@bwv-rlp.de

Weitere INFOS:

DOWNLOADBEREICH Landjugend-Homepage!